

***Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2008***

***Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen***

Die Fraktion DIE LINKE. hat unter Drucksache 17/206 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkungen**

Trotz der äußerst angespannten Haushaltslage hat der Senat größte Anstrengungen unternommen und im Bereich der Kindeswohlsicherung substanzielle Verbesserungen verwirklicht. Diese Politik wird fortgesetzt. Insofern werden die pauschalen Unterstellungen, die in der Großen Anfrage mehrfach zum Ausdruck kommen, zurückgewiesen.

Durch verschiedene personalwirtschaftliche Maßnahmen wurden der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen, die Amtsvormundschaft, die Erziehungsberatung und die Wirtschaftliche Jugendhilfe gestärkt sowie der Aufbau eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes ermöglicht und Personalressourcen zur Verbesserung der Sozialraumkoordination und Netzwerkarbeit bereitgestellt (insgesamt 48,75 Beschäftigungsvolumina [BV], davon 20 neue Stellen für den Bereich Jugendhilfe im Jahr 2008). Für den Bereich Gesundheit (Familienhebammenprogramm, Kindeswohlggesetz und das sozialraumorientierte Früherkennungsprogramm Tipp Tapp) ist zugunsten des Gesundheitsamtes Bremen eine Verstärkung im Umfang von 7,8 BV erfolgt. Im Rahmen der Programmausweitung für notwendige Hilfen zur Erziehung sowie zur Verbesserung der substituitionsbegleitenden Hilfen für drogenabhängige Mütter und Väter stehen den mit der Durchführung der Hilfen beauftragten freien Trägern im Sachhaushalt zusätzliche Personalmittel zur Verfügung.

Wie der Senat bereits in seiner Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion der CDU „Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ (Drs. 17/205 S vom 23. September 2008) dargelegt hat, wurden nach dem tragischen Tod des Kindes Kevin K. umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe ergriffen. Das unmittelbar eingeleitete Sofortprogramm zur Verbesserung des Kindeswohls wurde durch ein der Stadtbürgerschaft vorliegendes umfassendes bremisches Handlungskonzept zur verwaltungsinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie ein programmatisches Maßnahmenpaket zur verbesserten Kindeswohlsicherung und Prävention fortgeschrieben, das auch die Ergebnisse und Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses aufgenommen hat. Der Senat verweist darüber hinaus auf die zum Haushalt 2008/2009 ergänzend ausgewiesenen Schwerpunktmittel Kindeswohl.

In den Maßnahmen des Senats vom Januar 2007 zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung wurde das notwendige Programm auf den Weg gebracht, um nachhaltige organisatorische und strukturelle Verbesserungen zu erreichen. Oberste Maxime war dabei, das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Die seinerzeit eingeleiteten Maßnahmen umfassten u. a.:

- Entscheidungen nicht nur nach Aktenlage:

Dazu wurden verbindliche Standards eingeführt, wie etwa die regelmäßige Inaugenscheinnahme der Kinder durch fachkundige Personen oder die Einbeziehung aller relevanten Informationen über das Kind und das familiäre Umfeld auch von anderen Behörden.

- Notruftelefon mit nachgelagertem Krisensystem:  
Das Notruftelefon ist rund um die Uhr zu erreichen. Hier sind fachkundige Personen erreichbar, um Meldungen von Kindeswohlgefährdung – sei es bei schon bekannten Fällen als auch bei bisher unbekanntem Kindern – aufzunehmen. Zudem wurde ein nachgelagerter Krisendienst geschaffen, der unverzüglich den Sachverhalt durch persönlichen Kontakt zur Familie klärt.
- Erreichbarkeit im Jugendamt:  
Die Erreichbarkeit des Jugendamtes wurde verbessert, um eingehenden Meldungen über eine mögliche Kindesgefährdung unmittelbar nachgehen zu können.
- Amtsvormundschaften:  
Die Leistungsfähigkeit der Amtsvormundschaft wurde insbesondere durch eine personelle Aufstockung verbessert und die Amtsvormundschaft personell aufgestockt.
- Verbindliche Vorsorgeuntersuchungen:  
Die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ist im Rahmen eines bremischen Gesetzes zur Rechtspflicht verbindlich gestaltet worden.
- Unterstützungsprogramme für Schwangere und Eltern von Neugeborenen  
Die Arbeit der Familienhebammen des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurde personell verstärkt. Das Land Bremen beteiligt sich zudem an dem Projekt des Bundes und der Stiftung „Pro Kind“ zum Einsatz eines ergänzenden Familienhebammenprogramms bei jungen Schwangeren und jungen Müttern mit ihrem ersten Kind.

Wie der Senat in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ ebenfalls bereits mitgeteilt hat, sind dem Senat sozialstrukturelle Zusammenhänge zwischen der allgemeinen sozialen Lebenslage von Familien sowie spezifischen Belastungsfaktoren (Sozialindikatoren) und Hilfebedarfsdichte bekannt. Dementsprechend richten sich die fachpolitischen Strategien des Senats bereits langjährig und nachhaltig sowohl auf wirtschaftspolitische als auch auf (aus-)bildungs- und arbeitsmarktpolitische sowie städtebauliche Handlungsfelder. Von zentraler Bedeutung ist zudem der vom Senat beschlossene Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, insbesondere auch bei den 0- bis 3-Jährigen.

Der Senat weist die in der Anfrage vertretene Auffassung zurück, die weiterhin notwendigen individuellen jugend- und gesundheitspolitischen Maßnahmen als Reparaturbetrieb zu disqualifizieren. Unter dem Ziel eines gesicherten Aufwachsens auch in öffentlicher Verantwortung unterstreicht der Senat demgegenüber die sozialstaatliche Bedeutung auch konkret individueller Rechtsansprüche auf erzieherische Hilfen und Leistungen und deren gesellschaftliche Einlösung für Kinder und Familien aus allen Bevölkerungsgruppen.

Der Senat weist darüber hinaus die mit der Anfrage verbundenen globalen Unterstellungen einer mangelnden Kinder- und Jugendhilfeplanung zurück und verweist insoweit zum einen auf die fortlaufenden rechtsbereich-, zielgruppen- sowie themenspezifischen Rahmenplanungen und Berichterstattungen zur Kinder- und Jugendhilfe z. B. in den Bereichen

- Kinder- und Jugendförderung,
- Kindertagesbetreuung,
- Erziehungshilfe,
- Kinderschutz und Prävention,
- Jugendgewalt und Jugenddelinquenz,
- Migration und
- zu übergreifenden Strategien, wie z. B. zu arbeitsmarktpolitischen Programmen oder im Kontext des vorgesehenen Armuts- und Reichtumsberichts des Senats.

Eine entsprechende Zurückweisung erfolgt hiermit auch in Bezug auf globale Unterstellungen einer unzureichenden Rechtsanwendung und Leistungsgewährung nach

dem SGB VIII für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Der Senat verweist insoweit auch auf die fortlaufenden Berichte gegenüber der Bürgerschaft zum Produktgruppenhaushalt sowie seine ausführlichen aktuellen Darlegungen zur Ausgabenentwicklung in den Jahren 1997 bis 2007 im Rahmen der Antwort des Senats auf die vorausgegangene Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Finanzielle Situation der Kinder- und Jugendhilfe“ (Drs. 17/539) sowie auf die der zuständigen Fachdeputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vorgelegten fortlaufenden Benchmarkingberichte des Interkommunalen Vergleichsringes der Großstadtjugendämter (IKO).

Zu den aufgeworfenen Fragen der Umsetzung der Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses Kindeswohl verweist der Senat auf seine oben genannte umfassende aktuelle Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion der CDU „Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses ‚Kindeswohl‘“ vom 23. September 2008, Drs. 17/205 S.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Große Anfrage wie folgt:

#### I. Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe – Status quo

1. Wie ist das System der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen strukturiert? Welche Institutionen und Einrichtungen arbeiten auf welchen Ebenen zusammen? Welche Aufgaben und Funktionen nehmen insbesondere die senatorische Behörde, das Amt für Soziale Dienste, der Jugendhilfeausschuss sowie die Jugend- und Wohlfahrtsverbände wahr? Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senates für und welche gegen die derzeitige institutionelle Struktur in der KJH?

Die allgemeine Aufbauorganisation des Jugendamtes und die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen sowie die Frage der Zusammenarbeit mit freien Trägern in Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss) und sonstigen Gremien (z. B. Vertragskommissionen) richtet sich nach den im Fünften Kapitel des SGB VIII normierten gesetzlichen Rahmenvorgaben. Der Senat verweist insoweit auf die Regelungen im SGB VIII sowie die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auch den Fraktionen im Rahmen einer am 27. Mai 2008 durchgeführten Klausurtagung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellten näheren Ausführungen zu Aufgabe und Funktion des (Landes-)Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder aus Verwaltung, Politik und Verbänden freier Träger.

Im Einzelnen nimmt das Amt für Soziale Dienste im Rahmen des sogenannten zweigliedrigen Jugendamtes (öffentliche Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) im Wesentlichen alle sogenannten operativen Planungs- und Durchführungsaufgaben wahr.

Der senatorischen Behörde obliegen im Rahmen der Geschäftsordnung des Senats

- Dezernatsaufgaben der fachpolitischen Richtlinienkompetenz und (ressortübergreifenden) Steuerung, der Finanzverantwortung sowie der Aufsicht,
- operative Landesaufgaben der Planung, Beratung und Durchführung im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren sowie fachpolitische Grundsatz-, Gestaltungs- und Aufsichtsfunktionen des Landesjugendamtes,
- ministerielle Aufgaben des Landes Bremen,
- örtliche sowie überörtliche Querschnittsaufgaben der Leistungsvertragsgestaltung, des kommunalen Personalhaushalts, der Haushaltsverantwortung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, Grundsatzfragen der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte.

Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege kommen dabei neben ihrer Fachfunktion für die einzelnen Mitglieder insbesondere im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, aber auch darüber hinaus fachpolitische Beratungs-, Koordinierungs- und Entwicklungsfunktionen zu. Die Verbände sichern mit den ihnen angeschlossenen Einzelträgern darüber hinaus die Umsetzung des gesetzlichen Subsidiaritätsgebotes sowie über ihre Angebotsvielfalt die Realisierung der im SGB VIII verankerten Gebote der Angebotspluralität und der

Wahlfreiheit. Die Verbände sichern darüber hinaus über Eigen- und Drittmittel sowie Gewinnung von Ehrenamtlichen eine weit über steuerliche Finanzierungen und öffentliche Leistungsmöglichkeiten hinausgehende Angebotsvielfalt und -qualität der Kinder- und Jugendhilfe.

Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Prinzipien des verbindlichen Zusammenwirkens zwischen öffentlicher Verwaltung, Politik, freien Trägern bzw. Verbänden sowie Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sind partizipativ angelegt und erfordern zeitlich wie personell intensive prozessorientierte Verfahren der Planung und Umsetzung, sie sichern andererseits eine transparente Entwicklung und können so im Ergebnis eine hohe Akzeptanz der Ergebnisse bei allen Beteiligten erreichen.

Der Senat sieht daher keine Veranlassung zur Änderung bundesrechtlicher Bestimmungen oder der Aufbauorganisation der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Welche Konsequenzen hat der Senat aus dem Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ im Einzelnen gezogen? Welche konkreten Maßnahmen hat er bislang veranlasst, und welche Erkenntnisse lassen sich daraus bereits ziehen?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Welche Erfahrungen liegen dem Senat über das Kinder- und Jugendschutztelefon vor, inwieweit wird dieses Angebot angenommen, und wie sind insbesondere die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beurteilen? Erachtet der Senat es für sinnvoll, das Kinder- und Jugendschutztelefon mit besonders geschultem Personal zu besetzen?

Das Kinder- und Jugendschutztelefon ist seit der Inbetriebnahme zum 1. Februar 2007 sowohl bei Netzwerkpartnern der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und vor allem bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern auf eine sehr hohe Resonanz und Akzeptanz gestoßen und hat aus Sicht des Senats eine Lücke im Kinderschutz wirksam geschlossen.

In der Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2008 sind insgesamt 1604 Anrufe eingegangen, davon 652 im Nacht- und Wochenenddienst. 574 Meldungen wurden in diesem Zeitraum als sogenannte „Kindermeldungen“ (Meldungen mit gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung) an die Sozialzentren weitergeleitet. Bei den anderen Meldungen handelte es sich um fehlgeleitete Anrufe bzw. keine Krisen- oder Notfälle. Weitere Einzelheiten können der Vorlage „Kinder- und Jugendnotdienst“ der achten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17. Juni 2008 sowie der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 26. Juni 2008 (Ifd. Nr. 79/08) entnommen werden.

Die Arbeitsbedingungen sind – wie auch in anderen Krisendiensten – den notwendigen Einsätzen auch nachts und an Wochenenden angepasst und entsprechend belastend. Die konkrete Einsatzvereinbarung sieht jedoch vor, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Einsatzzeiten nachts und an Wochenenden durch entsprechende Ausgleichszeiten ausgeglichen werden und durch Gewinnung einer möglichst großen Zahl qualifizierter Fachkräfte auch familienfreundlich und sozialverträglich gestaltet werden können. Die Vergütung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

Der Senat beabsichtigt, das Projekt nach Abschluss der zweijährigen Modellphase auch auf seine Wirkung und Organisationsform hin zu evaluieren.

4. Welche Erfahrungen mit dem Instrument des Casemanagements in der Kinder- und Jugendhilfe liegen dem Senat aus Bremen sowie aus anderen Kommunen vor, und wie beurteilt er diese?

Die Notwendigkeit der Einführung des Casemanagements ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nach § 36 SGB VIII zur Hilfeplanung. Die Aufgabenteilung zwischen dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und freien Trägern als Leistungsanbietern folgt zudem dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip, wonach hoheitliche Aufgaben, z. B. des Kinderschut-

zes, sowie Aufgaben der Hilfebedarfsfeststellung insbesondere auf die Geeignetheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin sowie der Leistungsgewährung dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegen, die Durchführung von Hilfen und Maßnahmen jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) vorrangig durch freie Träger sichergestellt und nur nachrangig in öffentlicher Hand wahrgenommen werden soll.

Mit dieser Aufgabenteilung geht notwendigerweise eine Spezialisierung und Funktionsverdichtung beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einher, die sehr hohe und komplexe diagnostische, planerische, koordinierende sowie steuernde rechtliche wie fachliche und fiskalische Anforderungen an die Fachkräfte im Jugendamt stellt. Insbesondere im Kontext der bundesweiten Konfrontation mit gravierenden Fällen von Kindeswohlgefährdung, Kindesvernachlässigung und Tötung von Kindern ist dabei in den letzten Jahren auch die Frage der notwendigen rechtlichen Instrumente, der Erstausbildung sowie der einschlägigen Fort- und Weiterbildung, der diagnostischen Kompetenzen, der Fachstandards sowie der Rahmenbedingungen für Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialdiensten für Junge Menschen ins Blickfeld genommen worden.

Wie ein großer Teil der Jugendämter in anderen Städten auch, hat Bremen – insbesondere auch ausgehend von den durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) 2005 im SGB VIII präzisierten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) – eine breite (Nach-)Qualifizierungsoffensive ergriffen, die – speziell auch für neue Fachkräfte im ASD – fortgesetzt und mittelfristig als verbindliches Curriculum verstetigt werden soll.

Wie den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, hat der Senat zur Entlastung der einzelnen Fachkräfte sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Fachstandards im Casemanagement darüber hinaus bereits umfangreiche personelle Maßnahmen ergriffen, die auch eine Verstärkung von Sozialraum- und Netzwerkarbeit sowie interdisziplinärer Fallkoordination und Fallzusammenarbeit ermöglichen. Der Senat verweist insoweit auf die obigen Ausführungen. Der Senat bewertet das Handlungsfeld Kinderschutz und Prävention sowie die damit verbundenen Fragen einer sachgerechten Personal- und Sachmittelausstattung weiterhin als einen zentralen Schwerpunktbereich dieser Legislaturperiode.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die einschlägigen Instrumente des Casemanagements in Bremen nur unzureichend Berücksichtigung finden, da die KJH mangels einer ausreichenden Angebotspalette nicht besonders tragfähig ist, und deshalb die Koordinierung von Hilfen nur unzureichend möglich ist, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialzentren vieles selbst bewältigen müssen?

Die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen verfügt über ein gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und ihren Trägern entwickeltes ausdifferenziertes ambulantes, teilstationäres und außerfamiliäres (stationär und Familienpflege) Leistungsangebot. Darüber hinaus verfügen die Casemanager/-innen über Unterstützungsinstrumente zur diagnostischen Abklärung und Optimierung der Hilfeplanung.

Insoweit teilt der Senat die in Frage vorgetragene Auffassung nicht.

6. Hält es der Senat für möglich, dass Kinder und Jugendliche unberechtigt in Obhut genommen werden, beispielsweise weil die Casemanager aufgrund der angespannten Personalsituation und der stetig anwachsenden Arbeitsbelastung den Sachverhalt falsch eingeschätzt haben?

Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz gehören zu den schwierigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und sind damit bundesweit sowohl in Bezug auf mögliche Unterlassung als auch mögliche Überreaktion ein schwieriger Abwägungsprozess, in dem Kindeswohl Vorrang hat. Entscheidungen über die Beibehaltung oder Aufhebung einer Inobhutnahme unterliegen daher nach § 42 SGB VIII fachlich und verfahrensmäßig schon rein gesetzlich besonderen Anforderungen bis hin zur verpflichtenden Einholung einer Entscheidung des Familiengerichtes, soweit die Personensorgeberechtigten der Maßnahme nicht zustimmen. Durch interne Fachstandards ist gesichert, dass im Rahmen verbindlicher

kollegialer Beratung durch mehrere Fachkräfte sowie verbindliche Entscheidungsstrukturen über notwendige und geeignete Maßnahmen im Rahmen der Wochenkonferenz auch über hierarchische Entscheidungsverfahren eine verbindliche Entscheidungsüberprüfung sichergestellt wird.

7. Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass die mit Casemanagement betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich nicht nur weit mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum als für ihre bisherige Tätigkeit benötigen, sondern auch zusätzliche Qualifizierungen, regelmäßige Supervision und ein unterstützendes Betriebsklima unabdingbar sind? Wie werden diese Maßgaben derzeit realisiert, und welche Probleme stellen sich hierbei?

Die Gestaltungsräume des Casemanagements im Rahmen der Hilfeplanung folgen gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den im Rahmen interner Fachverfahren und mit externer Fachbegleitung entwickelten fachlichen Standards, gesetzlichen Vorgaben zur kollegialen Fachberatung und fachlichen Weisungen, die vor Inkraftsetzung transparent im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden. Die Letztentscheidung im Einzelfall – auch zu gegebenenfalls erforderlichen flexiblen Hilfeformen – trifft die jeweils fallverantwortliche Fachkraft auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen des SGB VIII unter Berücksichtigung der Kriterien Notwendigkeit, Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit. Dabei ist – auch rechtlich prioritär – zunächst über die Notwendigkeit und Geeignetheit zu entscheiden.

In Bezug auf die weiteren Fragen sieht sich der Senat erneut gehalten, darauf hinzuweisen, dass verstärkte Maßnahmen zur Sicherstellung einer (fortlaufenden) Qualifizierung sowie von verbindlicher Supervision als Fachstandard bereits zum konzeptionellen Bestandteil des dargestellten Bremischen Handlungskonzeptes Kindeswohlsicherung und Prävention gehören. Nach Angaben des Amtes für Soziale Dienste wird Supervision von der überwiegenden Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen und der Mitarbeiter/-innen im Kinder- und Jugendnotdienst in Anspruch genommen. Dabei besteht regelmäßig die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einzel- und Gruppensupervision. Zur Frage der Inanspruchnahme von Fortbildung verweist der Senat auf seine ausführliche Antwort zu Drs. 17/205 S.

Die rhetorische Frage nach der Beurteilung der Relevanz eines positiv unterstützenden Betriebsklimas wird für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung bestätigend beantwortet.

8. Welche Schritte hat der Senat unternommen bzw. wird er unternehmen, um den Personalbedarf im Bereich der Jugendpolitik und Jugendhilfe – insbesondere für den allgemeinen Sozialdienst Junge Menschen (aSD JM) – zu erfassen?

Die folgende Antwort geht davon aus, dass nach dem ambulanten (nicht nach dem „allgemeinen“) Sozialdienst Junge Menschen gefragt ist.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat bereits im Jahr 2003 eine arbeitswissenschaftliche Untersuchung zur Arbeit des ambulanten Sozialdienst Junge Menschen und des Sozialdienstes Erwachsene in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Untersuchung des beauftragten Institutes für Organisationsentwicklung und Sozialplanung in Essen (INSO) liegt seit Februar 2007 vor. Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu Fachstandards und Verfahren wurden sowohl in der 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17. April 2007 (Ifd. Nr. 09/07) als auch in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 19. April 2007 in Hinblick auf die empfohlenen Fachstandards einvernehmlich beraten und zur Umsetzung empfohlen. Der Senat hat die als repräsentative Arbeitsbelastungsindikatoren bewerteten Fallzahlen in den Kernleistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung in seine Entscheidung einbezogen. Dabei werden ebenfalls qualitative Standards und zukünftig auch Benchmarkvergleiche einbezogen.

9. Ist der Senat der Auffassung, dass der Bereich der Jugendpolitik und Jugendhilfe – insbesondere für den aSD JM – derzeit adäquat mit Personal ausgestattet ist, um die eingehenden Aufgaben und Aufträge fristgerecht und fachlich begründet zu bearbeiten?

Siehe Vorbemerkungen.

10. Wie beurteilt der Senat die Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts aus München, dass die steigende Anzahl der verfügten Inobhutnahmen insofern verwunderlich ist, als es wissenschaftlich keine Belege dafür gibt, dass die Zahl aufgrund von Misshandlungen bzw. Vernachlässigung zu Tode gekommener Kinder gestiegen sei?

Die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) referierten Angaben zum Rückgang von Kindestötungen basieren auf amtlichen Statistiken der Länder und des Bundes. So weist z. B. die Gesundheitsberichterstattung des Bundes vom 19. Oktober 2006 ([www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de)) für den Jahreszeitraum von 25 Jahren (1980 bis 2005) ein Absinken der erfassten Meldungen von Kindestötungen um etwa die Hälfte aus und bildet insoweit den objektiven Kenntnisstand zum sogenannten Hellfeld ab. Die Daten korrelieren zudem mit fachlichen Beobachtungen, wonach u. a. durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung auch andere sichtbare Formen von direkter körperlicher Gewalt gegenüber Minderjährigen rückläufig sind.

Die genannten Informationen erlauben jedoch nicht den Rückschluss auf eine generell verbesserte Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf gesundheitliche und psychosoziale Vernachlässigung, Armut, Bildungsarmut und die Frage des gesellschaftlichen Maßstabes für notwendige und hinreichende psychosoziale Entwicklungschancen von Kindern und Jugendliche. So liegen dem Senat z. B. über die bundesweite wie auch die innerbremische Gesundheitsberichterstattung konkrete Ergebnisse über quantitativ gestiegene Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen vor.

Die bundesweit gestiegene hohe Anzahl der verzeichneten Inobhutnahmen ist multifaktoriell zu bewerten und korreliert nach derzeitigem fachlichen Kenntnisstand insbesondere mit nachfolgenden Faktoren:

- erhöhte Meldebereitschaft aus dem sozialen Umfeld/ Ausweitung des Hellfeldes.
- erhöhte Aufdeckungsquote aus Fachdiensten sowie durch Kliniken und Gesundheitsdienste sowie Schulen, Kindergärten und sonstige Multiplikatoren auch in Verbindung mit verbesserter (Früh-)Diagnostik von Gefährdungslagen und Entwicklungsrisiken.
- frühzeitigere Reaktion von Fachdiensten auf alle Formen von gravierenden Vernachlässigungen, instabile oder destabilisierte Familiensysteme und sonstige multifaktoriell bedingte Kompetenzverluste von Familien mit der Folge einer abgesenkten Interventionsschwelle.
- erhöhte Zahl von Selbstmeldungen.
- erforderliche Reaktion der Fachdienste auf rechtliche Klarstellungen zu Eingriffsmöglichkeiten und -verpflichtungen der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des staatlichen Wächteramtes (Garantenstellung) bei der Abwägung zwischen Elternrechten und Kinderrechten.

11. Findet eine nachträgliche Evaluierung der durchgeführten Inobhutnahmen statt, und in welchen Fällen waren sie nach Dafürhalten des Senates fragwürdig? Welche Schlussfolgerungen werden aus diesen Ergebnissen im Hinblick auf die weitere Praxis der Inobhutnahmen gezogen?

Im Rahmen einer von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bei der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. Bremen (GISS) in Auftrag gegebenen Untersuchung des bremischen Notaufnahmesystems wurden umfangreiche Strukturanalysen, Untersuchungen von Kooperationsverfahren sowie auch Falluntersuchungen vorgenommen. Die 2007 durch Prof. Dr. Blandow und Dr. Erzberger durchgeführte Untersuchung hat keine Hinweise auf rechtlich unzulässige oder fachlich fragwürdige Inobhutnahmen ergeben, wohl aber Kenntnisse bestätigt, wonach in einem Teil der Fälle eine lange Verweildauer bis zur Überleitung in notwendige Anschlusshilfen festzustellen war. Dies war z. B. komplexen familienrechtlichen Problemkreisen, fachlich komplexen Clearingfragen oder z. B. der Problematik geschuldet, dass fachlich gewünschte gemeinsame Unterbringungsplätze für größere Geschwisterreihen kurzfristig nicht zu realisieren waren. Die z. T. erhebliche Arbeitsbelastung des ASD hat trotz personeller Verstärkungen durch stei-

gende Neufälle in einigen Fällen zu zeitlich verzögerten Hilfeplanungsverfahren geführt. Die durchgeführten Maßnahmen erfolgten in allen Fällen auf Grundlage einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder auf Grundlage einer Entscheidung des zuständigen Familiengerichtes.

Durch die seit dem 1. August 2008 zusätzlich bereitgestellten vier BV (Task Force) werden die Verweildauern im System der Inobhutnahme in jedem Einzelfall überprüft und die Inobhutnahme gegebenenfalls beschleunigt beendet und in geeignete Anschlusshilfen übergeleitet.

12. Sind die in den letzten Monaten eingetretenen Kostensteigerungen bei den HzE wie auch bei den Inobhutnahmen nach Einschätzung des Senates das Resultat vermehrter Kindeswohlgefährdungen, oder sind sie Ergebnis der Aufhebung der jahrelang in diesem Bereich praktizierten Budgetierung?

Zur Frage nach den Gründen der Kostensteigerung sowie der Steigerung der Inobhutnahmen wird auf die in der Antwort zu Frage 10 dargestellten Gründe verwiesen.

13. Hätte eine weniger restriktive Haushalts- und Finanzpolitik bzw. eine ausreichende Mittelausstattung bei den HzE den tragischen Todesfall des Jungen Kevin K. im September 2006 verhindern können?

Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mittelausstattung bei den HzE nicht ursächlich für den tragischen Todesfall des Jungen Kevin K. war.

14. Teilt der Senat die Auffassung, dass Sanktionen und Kürzungen bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und/oder dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten, nicht angebracht sind und eine mögliche Gefährdung für das Kindeswohl darstellen?

Der Senat ist der Auffassung, dass Sanktionen und Kürzungen nicht global, sondern rechtlich und sachlich sowie nach Art, Umfang sowie Dauer nur unter genauer Ermittlung der Umstände des Einzelfalles, Sachkenntnis der Lebenslage und Ermessungsabwägung auch eventueller Risiken für den Kinderschutz und die Gesundheit der Betroffenen erfolgen dürfen und mit der Maßgabe einer behördenübergreifenden Abstimmungsverpflichtung verbunden sind. Der Senat verweist insoweit auch auf die in Reaktion auf die im Fall des Jungen Kevin K. erfolgte förmliche Klarstellung der Bundesregierung vom 20. Juni 2007 auf die Kleine Bundestagsanfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/5719, „Entzug von Leistungen nach dem SGB II und Wahrung des Kindeswohls – Schlussfolgerungen aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft zum ‚Fall Kevin‘“.

15. Welche Zusammenhänge sieht der Senat zwischen der sozialen Lage und den von Hilfen zur Erziehung/Inobhutnahmen betroffenen Kindern und Familien?

Siehe Antwort zu Frage 10.

16. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass die Bremer Kinder- und Jugendhilfe nur noch ein „reparierendes“ System ist, das in seiner heutigen Struktur keine frühzeitigen Vorfeldhilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien bietet bzw. die Praxis der Bremischen Jugendhilfe sich selbst grundsätzlich nur als System zur individuellen Problemlösung begreift und ihr Selbstverständnis und ihre Praxis nur in völlig unzureichender Weise von präventiven Ansätzen geleitet wird?

Der Senat teilt diese Auffassung nicht und verweist in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Fachprogramme und im Produktgruppenhaushalt ausgewiesenen Haushaltsmittel für gezielt auch präventiv ausgerichtet Angebote nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie und Förderung von Kindern in der Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie die verstärkten gesundheitspräventiven Hilfen).

Neben der aus der rechtlichen Funktion des staatlichen Wächteramtes resultierenden Eingriffsverpflichtung des Jugendamtes wird vom Jugendamt und den

freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern von daher primär der allgemeine Gestaltungsauftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bezüglich allgemeiner Bedingungen des Aufwachsens für Kinder und Jugendliche wahrgenommen. Hierzu gehören konkret die Planung und Bereitstellung von Programmen der Eltern- und Familienbildung, die niedrigschwelligen Angebote in Häusern der Familie, Frühberatungsstellen, Mütterzentren, Familien- und Quartierszentren, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatungsstellen, Spielhäusern, Erholungsmaßnahmen für Kinder und Eltern, Spielraumgestaltung und weitere offene Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sowie die Maßnahmen des Senats zur Stadtentwicklung.

Siehe darüber hinaus die Vorbemerkungen des Senats.

## II. Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven

17. Aus welchen Gründen gibt es in Bremen keine qualifizierte kleinräumige Jugendhilfeplanung, obwohl nach den gesetzlichen Grundlagen, welche die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben, die Stadt Bremen dazu verpflichtet ist, regelmäßig eine Bedarfsplanung durchzuführen? Wann beabsichtigt der Senat, eine entsprechende Bedarfsplanung zu erheben?

Siehe Vorbemerkungen des Senats.

18. Auf welche Weise will der Senat den bestehenden Reparaturbetrieb in der Kinder- und Jugendhilfe in ein vorsorgendes System umbauen, in dem Unterstützung, Hilfe und Bedarfsförderung präventiv und frühzeitig erfolgen und späterer Hilfebedarf möglichst gar nicht entstehen kann?

Siehe Vorbemerkungen des Senats sowie die Antwort zu Frage 16.

19. Welche Bedeutung misst der Senat der Erstellung eines Kinder- und Jugendberichtes bei, um eine Bestandsaufnahme der realen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in Bremen durchzuführen?

Wie der Senat in seiner aktuellen Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Berichterstattung über Armut und Reichtum in Bremen“ bereits mitgeteilt hat, ist beabsichtigt, im kommenden Jahr einen Bericht zur Entwicklung von Einkommen und Vermögen im Land Bremen (Armut- und Reichtumsbericht) vorzulegen. Der Senat hat die Federführung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übertragen, die ihrerseits am 26. Juni 2008 die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration über den geplanten Aufbau des Berichts, den der Berichterstattung zugrunde liegenden Armutsbegriff und die zeitliche Perspektive unterrichtet hat. In der Deputation ist dazu eine ergänzende mündliche Berichterstattung und eine sachliche Erörterung erfolgt. Dieser Bericht setzt die vorausgegangenen einschlägigen Berichterstattungen des Ressorts sowie anderer Berichterstatte zur realen Lebenslage von Familien sowie Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Sichtweise von Lebenslagen fort.

Der Senat hat zur Berichterstattung über die Entwicklung der sozialen Lage in der Vergangenheit unterschiedliche Berichtsformen gewählt. In den 90er-Jahren wurden allgemeine Sozialberichte erstellt, bei denen die Entwicklung der Sozialhilfe im Mittelpunkt stand. Um die Perspektive der von Armut betroffenen Personen stärker zum Ausdruck zu bringen, wurden dann Berichte der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt. Bei der Berichterstattung über einzelne Themen, wie z. B. die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Situation von Menschen mit Behinderung, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Entwicklung von Wohnungsnotfällen oder die Lage älterer Menschen wurde die Form der themenzentrierten Berichterstattung gewählt und mit der Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen verbunden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales legt als eine Form der Sozialberichterstattung außerdem seit 1991 regelmäßig sogenannte Sozialindikatoren zur Entwicklung der sozialen Lage in den Ortsteilen der Stadt Bremen vor. Der Senat begrüßt zudem die Berichterstattung der Arbeitnehmerkammer seit dem Jahr 2002, die ebenfalls jährliche Themenschwerpunkte setzt.

Der Senat misst diesen Berichten insgesamt eine große Bedeutung bei, um eine sachgerechte Politik zu entwickeln und umzusetzen.

20. Warum existiert bislang noch kein Rahmenvertrag mit den freien Trägern entsprechend § 78 SGB VIII zur Sicherung der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfeplanung (Entwicklung von Förderplänen, Überprüfung auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit, differenzierte Leistungsbeschreibungen), und wann beabsichtigt der Senat, dieses Defizit in der laufenden Legislaturperiode zu beheben?

Die der Frage zugrunde liegenden Annahmen und Aussagen zum Stand der Qualitätsentwicklung in fraglichen Leistungsbereichen treffen insgesamt nicht zu. Es existieren sowohl differenzierte allgemeine Leistungstypenbeschreibungen als auch trägerindividuelle Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen, Förderpläne, Konzepte und Qualitätsberichte.

Bisher nicht abgeschlossen werden konnte eine förmliche Rahmenempfehlung zur halbstandardisierten Berichterstattung und Dokumentation sowie zu prospektiven Schwerpunkten und gemeinsamen Verfahren der Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, da hierzu auf Landesebene träger-, verbands- und jugendämterübergreifend umfangreiche und komplexe qualitative Prozesse zu harmonisieren sind. Sie liegt jedoch im Entwurf vor. Die eingesetzte Vertragskommission SGB VIII wird ihre Beratung auf Landesebene zeitnah fortsetzen und das Beratungsergebnis den örtlichen Rahmenvertragsparteien zur Unterschrift vorlegen.

Der oben dargestellte, bisher erreichte Stand trägt zur Sicherung der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfeplanung bereits jetzt bei, insbesondere durch die Entwicklung von Förderplänen, die Überprüfung auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sowie differenzierte Leistungsbeschreibungen.

21. Welchen Stellenwert misst der Senat kommunalen Netzwerken zwischen Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Bildungseinrichtungen (insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen) bei, und was hat er bisher zu deren Verbesserung unternommen?

Der Senat setzt als bekannt voraus, dass Jugendhilfe und Schule und der Bereich Gesundheit in verschiedenen Gestaltungsfeldern seit Jahren eng zusammenarbeiten und verweist exemplarisch auf die Zusammenarbeit im Bereich der Schulvermeiderprojekte, die Verknüpfung von Schule und integrierter heilpädagogischer Tageserziehung sowie Projekte im Rahmen des Handlungsfeldes frühkindliche Bildung im Elementarbereich, Kooperationsvereinbarungen im Handlungsfeld Gewalt und Delinquenz, Projekte im Segment Übergang Schule – Beruf, gemeinsame Bundesmodellprojekte und vieles mehr.

Die bewährte Zusammenarbeit wird fortgesetzt und weiterentwickelt auf Grundlage der am 25. April 2008 geschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen“. Diese schließt gemeinsame Fortbildungen ebenso mit ein wie Verfahrensvereinbarungen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern oder die Zusammenarbeit in Stadtteilforen. Einen aktuellen Schwerpunkt bilden auch die vereinbarte Zusammenarbeit zur Erstellung eines gemeinsamen Rahmenkonzeptes für Bildung und Erziehung von Kindern ab der Geburt bis zum Alter von zehn Jahren und der Aufbau sogenannter Quartiersbildungszentren sowie die Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen in regionalen Verbänden im Rahmen der Projekte „TransKiGs“.

Zur Frage der systematischen Vernetzung zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe verweist der Senat auf seine umfangreiche Berichterstattung zum bremsenden Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention sowie z. B. die dort dargestellten Schnittstellenprogramme Tipp Tapp, Pro Kind, Monitoring, Früherkennungsuntersuchungen.

Wie ansonsten auch den Vorbemerkungen des Senats zu entnehmen ist, hat der Senat im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch Personalverstärkung im Amt für Soziale Dienste gezielt zusätzliche Personalressourcen für gezielte Netzwerkarbeit (Koordinierungs-/Clearingstelle Kinderschutz) sowie für Sozialraumkoordination ausgewiesen.

22. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit von Vorfeldhilfen in Form niedrigschwelliger Angebote (Haushaltshilfen), wie sie bereits in einigen Kommunen

angeboten werden, oder die konsequente Begleitung von Familien in Not, um den präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken?

Eine konsequente Begleitung von Familien in Not bei Kindeswohlgefährdung erfolgt im Rahmen der entsprechenden jugend- und oder gesundheitspolitischen Kriseninterventions- oder Begleitprogramme zum Kinderschutz und zur Prävention. Aus fachlichen Gründen verfolgt das zuständige Fachressort derzeit keine Planungen in Richtung der Implementation eines reinen Haushaltshilfenprogramms. Das Ressort hat in den letzten Jahren in Form sogenannter Personalmixvereinbarungen die Bandbreite der in den Hilfen und Leistungen vertretenen Professionen sowohl in Richtung Höherqualifizierung als auch in Richtung Einbindung sogenannter Sozialassistentenkräfte (z. B. im Kita-Bereich) erweitert.

Eine Ausdifferenzierung in Form des gezielten Einsatzes auch von Hauswirtschaftskräften erfolgt spezifisch in der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ausdifferenziert. Das Ressort hat in Gesprächen mit den einschlägigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereits das Anliegen thematisiert zu prüfen, inwieweit solche Assistentenkräfte unter verbindlicher gegebenenfalls auch komplementärer Einbindung in ein professionelles Fachteam z. B. bei langfristig betreuungsbedürftigen Familien mit anhaltend geringer bzw. instabiler Alltagskompetenz auch darüber hinausgehend eine sinnvolle Ergänzungsfunktion einnehmen können. Zudem sind im Einzelfall sogenannte Assistentenkräfte nach § 20 des zweiten Abschnitts des SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) eingesetzt, d. h. außerhalb der Erziehungshilfe – vorrangig auch im Wege der Krankenkassenfinanzierung.

23. Mit welchen Maßnahmen will der Senat akzeptable Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten?

Siehe Vorbemerkungen.

24. Welche langfristige Vision hat der Senat von einer nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich des Aspektes, dass die Kinder und Jugendlichen mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen (wieder) im Mittelpunkt stehen?

Der Senat verfolgt in diesem Bereich eine nachhaltige Politik für alle Bürgerinnen und Bürger und somit auch für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die sich in den vom Senat benannten Programmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den sozial-, gesundheits-, familien-, bildungs-, wirtschafts-, arbeitsmarktpolitischen und städtebaulichen Programmen des Senats zum Erhalt und zur Verbesserung einer lebenswerten Stadt für alle niederschlägt. Der Senat verweist hierzu im Näheren auf die Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode sowie auf die haushalterischen Schwerpunktsetzungen/Schwerpunktmittel. Dies schließt Zielsetzungen und konkrete Maßnahmen wie die Verbesserung von Entwicklungsmöglichkeiten durch gesundes und sicheres Aufwachsen in elterlicher und öffentlicher Verantwortung ebenso ein wie Initiativen des Senats zur bundesweiten Stärkung von Kinderrechten, die Bekämpfung von Einkommensarmut und umschließt die ganz konkrete Verbesserung von Bildungschancen und Förderung in frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen und Schulen bis hin zum Einsatz für qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Die Schaffung einer lebenswerten Stadt beinhaltet städtebauliche und verkehrspolitische Maßnahmen ebenso wie die Förderung von Vielfalt, Toleranz, Demokratie, Gewaltfreiheit unter Einbeziehung von Selbsthilfemöglichkeiten und Bürgerengagement. Dabei umfasst das Prinzip der Bürgerbeteiligung auch die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie (mit) betreffenden Politikfeldern.

Der Senat hat deutlich gemacht, dass eine speziell auf Kinder und Jugendliche sowie deren Bedarfslagen ausgerichtete Politik kein Nischendasein führt, sondern auch unter den bekannt engen Haushaltsrahmenbedingungen im Zentrum seiner Politik steht.

